

KUNDENRICHTLINIE FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN DURCH DIE NÖ BÜRGSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN GMBH

Fassung 25. Mai 2018

Diese Kundenrichtlinie regelt die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Übernahme einer Bürgschaft durch die NÖBEG, wobei für Förderungen im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells, die über die NÖBEG abgewickelt werden, auch die Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Übernahme von Bürgschaften gelten.

I. Allgemeines

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (in der Folge „NÖBEG“) übernimmt primär gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften gemäß dieser Kundenrichtlinie für zu gewährende Investitions- und langfristige Unternehmensfinanzierungen, Betriebsmittel- und Haftungskredite (in der Folge generell „Kredit“).

II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen und Mitglied der Wirtschaftskammer Niederösterreich sind oder werden (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

III. Art, Höhe und Laufzeit der Finanzierung

Für Investitionskredite und langfristige Kredite zur Unternehmensfinanzierung ab einer Untergrenze von € 10.000,- bis zu einer Obergrenze von € 1.500.000,- und bei Betriebsmittelkrediten und Haftungskrediten bis zu einer Obergrenze von € 500.000,- übernimmt die NÖBEG eine Bürgschaft von bis zu 80%.

Sofern die Höhe des Kredites € 100.000,- nicht überschreitet, kann bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung zur Anwendung kommen.

Der durch Bürgschaften der NÖBEG in vorstehend möglichem Ausmaß abgedeckte Gesamtkreditbetrag aus Investitions-, Betriebsmittel- und Haftungskrediten sowie langfristigen Krediten zur Unternehmensfinanzierung eines Unternehmens darf eine Höhe von € 1.500.000,- nicht überschreiten.

Die Laufzeit der Bürgschaftsübernahme für Investitionskredite und langfristige Kredite zur Unternehmensfinanzierung beträgt bis zu 15 Jahre, für Betriebsmittelkredite und Haftungskredite bis zu 8 Jahre.

Die Bürgschaft umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Haftungsquote, insgesamt jedoch bis maximal 20% der aktuell verbürgten Kreditsumme.

Etwaige Kursrisikokosten bzw. Mehraufwendungen aus der Finanzierung auf Fremdwährungsbasis sind durch die Bürgschaft nicht gedeckt, sofern nicht eine gesonderte Regelung vereinbart wird. Der für die NÖBEG relevante Saldo wird auf Eurobasis gemäß vereinbartem Tilgungsplan berechnet.

Finanzierungen im Zusammenhang mit Projekten, die im Einklang mit der Wirtschafts- bzw. Tourismusstrategie des Landes Niederösterreich stehen, können im Rahmen der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen zusätzlich mit den dort vorgesehenen Zuschüssen gefördert werden.

IV. Finanzierungszweck

Die verbürgten Mittel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Investitions- und langfristige Unternehmensfinanzierungen und Betriebsmittelfinanzierungen bzw. für Haftungskredite im Zusammenhang mit Wachstum, der Verbesserung der betrieblichen Leistungs-, Produkt-, Ertrags- und Finanzierungsstruktur, dem Aufbau und der Erweiterung der Marktpräsenz, Betriebsverlegungen sowie Unternehmensgründungen, -übernahmen und -nachfolgen zu verwenden.

Spezielle Zwecke der Mittelverwendung können im Rahmen von Sonderaktionen aufgrund spezieller Richtlinien festgelegt werden.

Als Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Grundstückswidmung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Kreditrückführung plausibel erscheinen lassen.

Für die Nachbesicherung bestehender Kredite erfolgt keine Bürgschaftsübernahme.

Darüber hinaus gelten für Investitionsförderungen die jeweils anzuwendenden Einschränkungen, insbesondere die KMU-Eigenschaften und die förderbaren und nicht förderbaren Kosten betreffend der unter Punkt IX genannten beihilfenrechtlichen Grundlagen.

V. Kosten

An die NÖBEG sind folgende Entgelte zu entrichten, die bei Fälligkeit vom kreditgewährenden Institut zu Lasten des Unternehmens an die NÖBEG zu überweisen sind oder mittels Bankeinzug eingezogen werden.

1. Einmalige Bearbeitungsgebühr:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt bis zu 1% des verbürgten Kreditteiles und enthält auch die Prüfspesen. Sie wird mit Erstellung des Bürgschaftsanbotes fällig. In besonderen Fällen erfolgt die Vorschreibung der Bearbeitungsgebühr nach Antragstellung. Im Falle des Rücktrittes vom Antrag nach Durchführung der Prüfung oder Setzung wesentlicher Prüfungshandlungen kann eine Stornogebühr von bis zu 1% des beantragten Kreditbetrages verrechnet werden.

2. Laufende Bürgschaftsprovision:

Die laufende Bürgschaftsprovision beträgt entsprechend der Bonitätsbeurteilung und der Betreuungsintensität bis zu 4 % p.a. des jeweils per 1.1. eines Jahres verbürgten Kreditteils, anteilmäßig bei nicht vollständigem Kalenderjahr. Sie ist mit rechtsverbindlicher Annahme des Bürgschaftsanbotes und in der Folge am 1.1. jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Eine zeitliche Staffelung der Provisionssätze kann vorgenommen werden.

3. Änderungen:

Bei Änderungen der Kredit- bzw. Bürgschaftsvereinbarung auf Antrag des Kreditinstitutes kommt eine pauschale Bearbeitungsgebühr, bei vorzeitiger Beendigung des Bürgschaftsverhältnisses ein Kündigungsentgelt von bis zu 1% des zum Zeitpunkt der Beendigung aushaftenden verbürgten Kreditteiles zur Verrechnung.

4. Förderkonditionen:

Speziell begünstigte Förderkonditionen können vom Land Niederösterreich bzw. dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds festgelegt werden.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf der Homepage der NÖBEG (www.noebeg.at) verwiesen.

VI. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe www.noebeg.at) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG ist diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut ihrer Wahl eingebracht werden. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG ermächtigt und hat dieses den Antrag samt Stellungnahme (Bonitätsbeurteilung) an die NÖBEG weiterzuleiten. Sofern die beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die NÖBEG prüft die Übernahme der Bürgschaft und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
3. Bei positiver Entscheidung übermittelt die NÖBEG dem Kreditinstitut ein Bürgschaftsangebot samt den festgelegten aufschiebenden Bedingungen und eine diesbezügliche Mitteilung an das Unternehmen, die vom Kreditinstitut weiterzuleiten ist. Die Bürgschaft wird mit fristgerechtem Eingang der Anbotsannahme bei der NÖBEG und Erfüllung der im Bürgschaftsangebot festgelegten aufschiebenden Bedingungen wirksam. Vor diesem Zeitpunkt besteht keine Haftung der NÖBEG.
4. Im Fall der Direkteinreichung ergeht nach positiver Entscheidung eine befristete Bürgschaftspromesse an das Unternehmen. Nach Kreditentscheidung der finanzierenden Bank erhält diese das Bürgschaftsangebot.
5. Bei Nichtannahme des Bürgschaftsangebotes, aus welchem Grund auch immer oder bei vereinbartem Ende der Bürgschaft, ist auf schriftliche Aufforderung das Bürgschaftsangebot an die NÖBEG zu retournieren.
6. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Übernahme einer Bürgschaft durch die NÖBEG besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht. Darüber hinaus kann die NÖBEG vom Anbot zurücktreten oder die Bedingungen ändern, wenn vor Annahme des Angebotes Umstände auftreten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme nicht oder nicht mehr zur Gänze gegeben sind.
7. Weder bei Ablehnung des Bürgschaftsantrages noch bei Bürgschaftsübernahme besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.

8. Vereinfachtes Prüfverfahren:

Im Rahmen des vereinfachten Prüfverfahrens für Kredite bis € 100.000,- prüft das Kreditinstitut bei Erfüllung der im Antrag enthaltenen Voraussetzungen im Auftrag der NÖBEG den Geschäftsfall. Diese Prüfung hat das Kreditinstitut als sachverständiger Prüfer und mit der nach den Grundsätzen des Bankwesengesetzes erforderlichen Sorgfaltspflicht vorzunehmen.

Das Kreditinstitut hat bei der Prüfung insbesondere nach den im Antrag festgelegten speziellen Prüfkriterien vorzugehen und neben allen sonstigen Angaben eine Erklärung darüber abzugeben, dass die speziell festgelegten Prüfkriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind. Die Prüfunterlagen samt den Erklärungen sind an die NÖBEG weiterzuleiten, soweit dies nicht schon im Zuge der Antragstellung erfolgt.

Die NÖBEG wird die Entscheidung über die Antragstellung unter primärer Berücksichtigung der Erklärung des Kreditinstituts über die Prüfung und die speziellen Prüfkriterien vornehmen, behält sich jedoch vor, trotz positiven Prüfergebnisses die Gewährung einer Bürgschaft abzulehnen.

VII. Pflichten des Kreditinstitutes und des Unternehmens

1. Zu den Pflichten des Kreditinstitutes gehören insbesondere die Vorprüfung der Krediteinräumung, die Einräumung und Gestion des Kredites sowie die Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten und die Überbindung sämtlicher in der Kundenrichtlinie und/oder im Bürgschaftsanbot enthaltenen Auflagen der NÖBEG an das Unternehmen. Das Kreditinstitut hat bei Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Grundsätzen des Bankwesengesetzes vorzugehen, insbesondere alle relevanten geldwäscherechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, und die Position der NÖBEG als Bürge bestmöglich zu wahren.

- 1.1. Das Unternehmen ist seitens des Kreditinstitutes zu verpflichten, dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a) wesentliche Betriebsvorgänge sowie eine Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens sowie eine Änderung im Gesellschafterbestand oder in der Geschäftsführung des Unternehmens eintreten;
- b) das Unternehmen seinen Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Firmensitz oder eine Betriebsstätte an einen Ort außerhalb von Niederösterreich verlegt;
- c) Umstände eintreten, welche die Rückzahlung des Kredites gefährden, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens beantragt oder eröffnet wird, oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Das Kreditinstitut hat die ihm vom Unternehmen gemäß lit. a) bis lit. d) erteilten Informationen unverzüglich an die NÖBEG weiterzuleiten.

- 1.2. Weiters ist das Unternehmen seitens des Kreditinstitutes zu verpflichten,

- a) dem Kreditinstitut die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites schriftlich nachzuweisen;
- b) binnen angemessener Frist (§ 193 bzw. § 222 UGB) den jeweiligen Jahresabschluss (mit Anhang und falls gesetzlich erforderlich mit Lagebericht) bzw. die Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) dem Kreditinstitut vorzulegen, das diesen/diese in geeigneter Form ehestmöglich an die NÖBEG weiterzuleiten hat;
- c) die als Sicherheiten bedungenen Sachgüter oder Liegenschaften ausreichend gegen die üblichen Risiken zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Kreditlaufzeit aufrechtzuerhalten;
- d) jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die NÖBEG oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen;

- e) über jederzeitige schriftliche Aufforderung dem Kreditinstitut die Erfüllung der gewerberechtlchen/behördlichen Auflagen nachzuweisen.
2. Der NÖBEG sind vom Kreditinstitut sowie vom Unternehmen über jederzeitiges Verlangen Auskünfte über den Kredit, sonstige Finanzierungen des Unternehmens, die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erteilen.
 3. Unabhängig von der Bürgschaftsdeckung und den festgelegten Auflagen im Bürgschaftsangebot sind die Kredite soweit wie möglich durch bankübliche Kreditsicherheiten zu besichern und die Sicherheiten auf Kreditdauer aufrechtzuhalten. Die für den Kredit bedungenen und bestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen das Unternehmen erst dann herangezogen werden, wenn die verbürgten Forderungen zur Gänze abgedeckt sind. Eine gesonderte Absicherung des Selbstbehaltes des Kreditinstitutes ist nicht zulässig, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
 4. Bei Hereinnahme sonstiger persönlicher oder sachlicher Haftungen für den Kredit hat das Kreditinstitut ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Haftenden keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die NÖBEG haben.
 5. Verbürgte Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NÖBEG weder abgetreten noch verpfändet noch in sonstiger Weise belastet werden. Erfolgt eine Abtretung oder Verpfändung oder sonstige Belastung ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der NÖBEG, erlischt die Bürgschaft.
 6. Der NÖBEG ist vom Kreditinstitut unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, eine detaillierte Stellungnahme zu übermitteln und sind Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten, wenn:
 - a) bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere der vereinbarte Verwendungszweck, nicht eingehalten werden;
 - b) sich die Angaben des Unternehmens über seine Vermögensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - c) das Unternehmen mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist;
 - d) das Unternehmen seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet wurden;
 - e) die Informationspflichten des Unternehmens gemäß Punkt VII Ziffer 1. verletzt wurden und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt wird oder
 - f) sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten.
 7. Das Kreditinstitut hat den Kreditvertrag unter Beachtung der im Bürgschaftsangebot festgelegten Auflagen und vertraglichen Verpflichtungen sowie der Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie auszufertigen. Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die unter Punkt VII Ziffer 1 sowie Ziffer 6 aufgezählten Fälle vorzubehalten. Dieses Kündigungsrecht ist bei sonstigem Entfall der Bürgschaft über Verlangen der NÖBEG auszuüben. Treten die festgelegten Kündigungsgründe ein, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen wird, und ist der Kredit nicht zur Gänze ausbezahlt, hat das Kreditinstitut vorzusehen, von weiteren Auszahlungen der Kreditvaluta Abstand zu nehmen. Diese dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die NÖBEG erfolgen. Auszahlungen gegen diese Regelungen unterliegen nicht der Bürgschaft der NÖBEG.

Das Kreditinstitut wird im Übrigen in der Gestion des Kreditvertrages durch Punkt VII Ziffer 7 nicht eingeschränkt.

8. Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarung nach Bürgschaftsübernahme, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Stundungen, eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, Veränderungen der Konditionen oder Verminderung der Sicherheiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Die Gestion des/der Kredite(s) hat unter Berücksichtigung der Risikoposition der NÖBEG als Bürge zu erfolgen.
9. Alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen inklusive Realisate aus Sicherheiten sind vom Kreditinstitut auf den verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Haftungsquoten anzurechnen.
10. Zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß Punkt VII Ziffer 6 ist der NÖBEG vom Kreditinstitut jedenfalls zusammengefasst bis Ende Jänner jedes Jahres über die Höhe der Aushaftung und des Rahmens des Kredites zum jeweils vorangegangenen 31.12. sowie über etwaige Tilgungs- bzw. Zahlungsrückstände zu berichten.

VIII. Inanspruchnahme der Bürgschaft

1. Deckung aus der Bürgschaft erfolgt grundsätzlich für den Ausfall von verbürgten Zahlungen maximal bis zur Höhe der übernommenen Bürgschaft. Eingänge beim Kreditinstitut aus der Eintreibung von Forderungen sowie der Realisierung der bestellten Sicherheiten sowie der Sicherheiten, die für den Kredit Verwendung finden, sind im Ausmaß der Haftungsquote auf die in Anspruch genommenen Bürgschaftsbeträge anzurechnen bzw. der NÖBEG gutzuschreiben. Vor Einleitung gerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen und Sicherheitenrealisierung sowie vor Entscheidungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, die den verbürgten Kredit betreffen, ist mit der NÖBEG das schriftliche Einvernehmen herzustellen.

Zur Vermeidung des Anwachsens von Kosten und Zinsen behält sich die NÖBEG vor, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher verbürgter Forderungen vorzunehmen und der NÖBEG nachzuweisen. Deckung im Ausmaß der Haftungsquote erfolgt für den Ausfall auch bei rechtskräftiger Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Werden Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der NÖBEG geltend gemacht, ist ein schriftlicher Schadensbericht mit Darstellung der Ausfallsursachen, der Saldenentwicklung und aktueller Sicherheitenbewertung vorzulegen.

Soweit die NÖBEG aus der Bürgschaft Zahlung leistet, geht die Forderung samt der für diese Forderung bestellten und noch nicht verwerteten Sicherheiten anteilig gemäß der Haftungsquote auf die NÖBEG über.

2. Das Kreditinstitut hat bei der Gestion der Kredite die Regressrechte der NÖBEG zu wahren. Insbesondere hat das Kreditinstitut nach Zahlung durch die NÖBEG Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für die NÖBEG treuhändig mit der banküblichen Sorgfalt ohne gesonderte Vergütung zu gestionieren und zu verwerten. Das Kreditinstitut hat jedoch Anspruch auf anteiligen Ersatz der für die Gestion und Verwertung notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte nach Einholung der entsprechenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Kreditteiles zum verbürgten Kreditteil. Erlöse bzw. nachträgliche Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – abzüglich der angeführten Auslagen gemäß dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Kreditteiles zum verbürgten Kreditteil gutzuschreiben.
3. Hat das Kreditinstitut nicht ordnungsgemäß gestioniert oder ist es den Bedingungen und/oder Auflagen sowie den Pflichten aus dem Bürgschaftsanbot und/oder der Kundenrichtlinie nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die NÖBEG ihre Schadenersatzansprüche aufrechnungsweise geltend machen. Die NÖBEG haftet aus ihrer Bürgschaft nur für das, was auch bei ordnungsgemäßer Gestion zu leisten gewesen wäre.

4. Bei Inanspruchnahme hat die NÖBEG Zahlung in der Art und Weise zu leisten, dass nach den Bestimmungen des Bürgschaftsanbotes und dieser Kundenrichtlinie die Verluste bis zur festgelegten Höhe abgedeckt werden. Die NÖBEG kann Zahlung in der Weise vornehmen, dass ihr der aushaftende, verhaftete Betrag kreditiert wird oder sie die gegen das Unternehmen erwachsenden Regressforderungen samt Sicherheiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung an das Kreditinstitut übergibt. In letzterem Fall leistet die NÖBEG bis zur Höhe der Bürgschaftsverpflichtung Gewähr für die Deckung durch die Forderung und Sicherheitenrealisate. Gegenüber der NÖBEG können ab Inanspruchnahme im Rahmen der übernommenen Bürgschaft höchstens Zinsen, die dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz der Europäischen Kommission entsprechen, geltend gemacht werden.

Die weitere Gestion ist in allen Fällen der Zahlung in der Verantwortung des Kreditinstituts, das in Abstimmung mit der NÖBEG vorzugehen hat.

Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) werden insgesamt bis zu maximal 20% der aktuell verbürgten Kreditsumme getragen.

IX. Rechtsgrundlagen und beihilferechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Bürgschaftsanbote der NÖBEG sowie für die diesen Bürgschaftsanboten zugrundeliegenden Kredite.
2. Soweit die Bürgschaften unter das Beihilferecht fallen, sind neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie die beihilferechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013
 - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
 - Spezielle Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Übernahme von Bürgschaften
3. Die Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilferechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Kreditvertrag/Darlehensurkunde aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Bürgschaft von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

X. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien
Seidengasse 9-11 / Top 3.1
Tel. + 43.1.710 52 10 - 0

3100 St. Pölten
Niederösterreichring 2, Haus B
Tel. + 43.2742.9000-19325

office@noebeg.at,
www.noebeg.at